

**Satzung der Ortsgemeinde Girod vom 25.10.2002  
zu § 59 ff. Abgabenordnung  
für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art  
juristische Personen des öffentlichen Rechts**

**§ 1**

Die Ortsgemeinde Girod verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA)

**Kindergarten Girod, Schulstraße 21, 56412 Girod**

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes  
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

**§2**

Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung von Kindern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindergärten.

**§3**

Mittel der Betriebe gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der BgA.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§5**

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Girod, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56412 Girod, den 25.10.2002

\_\_\_\_\_  
(Fend, Ortsbürgermeister)